

zwischen
der Firma
E. Hawle Armaturenwerke GmbH
Wagrainer Straße 13
A-4840 Vöcklabruck
FN 380289z | LG Wels
(nachfolgend „Hawle“ genannt)

und

der Firma
Firmenname
Adresse
PLZ Ort
Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht
(nachfolgend „Lieferant“ genannt)

wird die nachfolgende Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen:

1 Präambel, Ziele der Qualitätssicherungsvereinbarung

Qualität erfordert auch beim Lieferanten ein zeitgemäßes und wirksames Qualitätsmanagementsystem. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Hawle und dem Lieferant, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderung an das Qualitätsmanagementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Diese Vereinbarung soll die Basis für eine vertrauensvolle und langfristig orientierte Zusammenarbeit zwischen Hawle und dem Lieferanten bilden.

2 Allgemeine Vereinbarungen, Verantwortung des Lieferanten, Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gelten zusammen mit dem Rahmenliefervertrag und den allgemeinen Beschaffungsbedingungen von Hawle für alle zwischen Hawle und dem Lieferanten bestehenden und künftigen Einkaufsverträge. Sind für die spezielle Zweckerfüllung des Produktes und Dienstleistungen darüber hinausgehende Anforderungen notwendig, so müssen diese vom Lieferanten berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall gilt immer die strengere Anforderung. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt nicht die Forderungen der DIN EN ISO 9001:2015ff, sondern stellt die vereinbarte Mindestanforderung dar.

Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom Lieferanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend Produkte genannt). Der Lieferant ist verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte entsprechend den vereinbarten technischen Unterlagen und Produktspezifikationen.

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so steht der Lieferant auch für die Qualität der Zukaufprodukte in voller Verantwortung und muss hierfür die Anforderungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung auch in Richtung seiner Unterlieferanten umsetzen.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Klarheit, offensichtliche Fehler und Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant Hawle unverzüglich mit.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung begünstigt alle gegenwärtig und zukünftig mit Hawle verbundenen Unternehmen. Die gegenwärtig verbundenen Unternehmen sind in Anhang 1 aufgezählt. Hawle wird den Lieferanten umgehend informieren, sobald ein neu verbundenes Unternehmen in die Qualitätssicherungsvereinbarung integriert wurde.

In Erwartung einer zielorientierten und kooperativen Zusammenarbeit werden die Parteien gemeinsam an einer Realisierung des Null-Fehler-Ziels für Leistungen des Lieferanten arbeiten.

3 Qualitätsmanagementsystem Lieferant, Nachweis

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen einer Norm gemäß EN ISO 9001:2015 ff erfüllt. Stellt sich heraus, dass



das Qualitätsmanagementsystem die genannten Anforderungen nicht erfüllt, so dass die Qualität der Produkte beeinträchtigt wird, verpflichtet sich der Lieferant das System entsprechend zu verbessern. Ist das Qualitätsmanagement-

system des Lieferanten bereits nach EN ISO 9001:2015 ff zertifiziert, ist der Nachweis vom Lieferant unaufgefordert, durch ein gültiges Zertifikat eines Zertifizierungsaudits von einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft, an Hawle zu erbringen. Im Lauf des Qualifizierungsprozesses zum Hawle Lieferant, erhalten Sie unsere ABB (Allgemeinen Beschaffungsbedingungen), QSV (Qualitätssicherungsvereinbarung) und unsere Verpackungsvorschriften, sowie optional unsere warengruppenspezifischen Bezugsspezifikationen zur Unterfertigung. Zudem erwarten wir von jedem Hawle Lieferanten eine Bestätigung bzgl. REACH-Konformität, bei österreichischen Lieferanten eine ARA-Vorlizenzierungsbestätigung und eine normgerechte Abwicklung (ISO 9001) von Reklamationen mittels 8-D Report (VDA-Standard).

4 Qualitätsmanagementsystem Unterlieferant

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte-, Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, wird er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern. Hawle kann vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems seines Unterlieferanten überzeugt hat. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Obliegenheiten aus diesem Vertrag verpflichten.

5 Vereinbarungen zu Produkt und Prozess

Die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale sind in den technischen Unterlagen, das sind Zeichnungen, Spezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lieferbedingungen, Verpackungsvorschriften, Bestellungen, Verfahrensrichtlinien, Lasten- und Pflichtenhefte, Prüfplanungen, Normen, Werksnormen und Muster, festgelegt und sind Bestandteil der Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Hawle.

Der Lieferant erhält von Hawle immer die neuesten technischen Unterlagen in Druck- oder Datenform. Der Lieferant muss überprüfen, ob er die neuesten technischen Unterlagen verfügbar hat, und sicherstellen, dass nach diesen ihm vorliegenden und vereinbarten Unterlagen gefertigt und geprüft wird.

Neue technische Unterlagen sind ab der folgenden Bestellung maßgeblich. Wenn der Lieferant nicht bis zur Bestätigung der nächsten Bestellung, spätestens jedoch vier Wochen nach Empfang der neuen technischen Unterlagen, Widerspruch dagegen erhebt, so gelten die neuen technischen Unterlagen als vom Lieferanten akzeptiert.

6 Audit

Der Lieferant gestattet Hawle durch Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Forderungen von Hawle erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant wird selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen. Der Lieferant gewährt Hawle Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Hawle teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von Hawle Maßnahmen zur Qualitätssicherung erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und Hawle hierüber zu unterrichten.

7 Dokumentation und Information, Aufbewahrungsfrist

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen, wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Lieferungen, nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant Hawle hierüber unverzüglich. Der Lieferant wird Hawle auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen. Der Lieferant verpflichtet sich, vor:

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen, -materialien und -rezepturen (auch bei Unterlieferanten),
- Änderungen bzgl. Produktdatenblättern,
- Wechsel des Unterlieferanten,
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen,
- Verlagerung von Fertigungsstandorten,
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort,



die schriftliche Zustimmung von Hawle einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

Der Lieferant wird über die laufende Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte geordnet aufbewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 11 Jahre. Der Lieferant wird Hawle auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen gewähren und auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stellen.

Der Lieferant regelt die Lenkung aller Daten und Dokumente (einschließlich externer Dokumente wie Normen und Kundenzeichnungen) in Verfahrensweisungen und setzt diese wirksam um.

8 Entwicklung, Planung, Freigabe → Prototypen(Proben)/Muster/Nullserie → Erstmusterprüfbericht

Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt.

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung, wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA etc. an.

Für Prototypen und Nullserienteile stimmt der Lieferant mit Hawle die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Verpflichtend ist es die Nullserienteile unter Serienbedingungen herzustellen.

Es sind alle in den Spezifikationen angegebenen Merkmale, der Werkstoff und ggf. die Funktion zu bemustern. Die Freigabe der Prototypen erfolgt durch die **Hawle Prototypenkarte / CAQ Erstmusterdokumentation** und berechtigt den Lieferanten zur Fertigung einer Nullserienbestellung.

Prototyp- und Nullserienlieferungen sind mit einem vom Lieferanten erstellten Maßprotokoll aller angegebenen Merkmale auszuliefern. Generell gilt, dass bei Prototypen- und Nullserienlieferungen ein 3.1 Zeugnis nach EN 10204 über das verwendete Material und chemischer Analyse und allenfalls gesondert vereinbarte Prüfungen zum Lieferumfang gehören.

Prototypen- und Nullserienlieferungen sind vom Lieferanten als solche eindeutig zu kennzeichnen.

Die Freigabe der Nullserie erfolgt durch den Hawle Erstmusterprüfbericht (EMPB). Dieser wird seitens Hawle an den Lieferanten übermittelt. Serienlieferungen dürfen nur vom Lieferanten gefertigt und geliefert werden, wenn ein gültiger Hawle-EMPB einer Nullserie beim Lieferanten vorliegt. Eine weitere Nullserie ist zwingend erforderlich bei:

- Verlagerung der Produktionsstätte oder Wechsel von Unterlieferanten
- Änderung der Spezifikation bzw. Produkte
- Änderung von Produktionsverfahren oder Produktionsmittel
- Qualitätseinbruch der Lieferungen (bei mehr als 2 aufeinander folgenden Fehllieferungen)
- Unterbrechung der Lieferbeziehung länger als 12 Monate

Die Anzahl der Erstmuster wird in der Nullserienbestellung von Hawle festgelegt. Wenn mehrere gleiche Vorrichtungen, Guss- oder Pressformen, Gesenke oder Matrizen benutzt werden, wird mindestens je ein Muster benötigt. Bei Teilen aus einer Vielfachform ist mindestens je Formnest ein Teil erforderlich und muss auch entsprechend gekennzeichnet werden.

Bei funktionskritischen Teilen wird ein Team von Hawle zusammen mit dem Lieferanten die Prüfplanung erarbeiten. Der Anstoß kommt von Hawle, was den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Durchführung einer eignen ordnungsgemäßen Qualitätsplanung entbindet. Der Lieferant ist für die Wareenausgangsprüfung und damit für einwandfreie Lieferungen verantwortlich.

9 Serienfertigung, Kennzeichnung, Rückverfolgung

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von Hawle einholen. Wird eine schriftliche Sonderfreigabe durch Hawle erteilt, ist die Ware mit einer Kopie dieser Sonderfreigabe anzuliefern.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit Hawle getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der Lieferant soll die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherstellen, damit im Falle von Produktfehlern eine Nachverfolgbarkeit und eine Eingrenzung von möglicherweise weiteren schadhafte Produkten möglich ist.



Soweit Hawle dem Lieferanten Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen, zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von Hawle zu kennzeichnen.

Der Lieferant verantwortet vor jeder Produktion die Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion aller Fertigungs- und Prüfmittel und veranlasst deren Wartung und Instandsetzung und ist somit auch verantwortlich für die Qualität und ordnungsgemäße Funktion der damit gefertigten, geprüften und gelieferten Produkte.

10 Prüfung, Prüfmittel

Die Festlegung der Prüfmerkmale, die in der Serienproduktion mit einer sinnvollen Prüffrequenz geprüft werden müssen, ist von der Beherrschbarkeit des Fertigungsprozesses abhängig. Die Festlegung der Prüffrequenz und des Stichprobenumfangs wird nach den maßgeblichen statistischen Methoden und Normen festgesetzt.

Der Lieferant muss so mit Prüfmitteln ausgestattet sein, dass alle vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel sind regelmäßig zu überwachen und gebrauchsfähig zu halten. Der Termin der nächsten Überwachung muss nachvollziehbar sein. Die Prüfmittelfähigkeit muss zu jeder Zeit nachweisbar sein. Die Prüfmittel müssen dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei externer Lenkung muss der Dienstleister entsprechend zertifiziert sein. Falls erforderlich, sind zwischen Lieferant und Hawle Prüfmittel und Prüfmethoden aufeinander abzustimmen. Die Kosten für die Instandsetzung, Wartung und Instandhaltung der Prüf- und Fertigungsmittel sind vom Lieferanten zu tragen.

Der Lieferant wird den Beauftragten von Hawle auf Verlangen jederzeit Gelegenheit geben, sich beim Lieferanten über die durchgeführten Maßnahmen der Qualitätsplanung zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der Qualitätsplanung zu überzeugen.

11 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

Der Lieferant ist für die spezifikationsgerechte Anlieferung der Vertragsprodukte verantwortlich. Grundsätzlich dürfen an Hawle nur Produkte ohne Abweichungen der Qualitätsmerkmale geliefert werden.

Im Wareneingang von Hawle wird die eingehende Ware grundsätzlich bezüglich Menge und Identität der bestellten Vertragsprodukte sowie Transport- und Verpackungsschäden geprüft. Dabei auftretende Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Im Übrigen wird Hawle die gelieferten Waren nach Gegebenheit eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

12 Beanstandungen, Maßnahmen

Werden fehlerhafte Produkte erst nach Anlieferung an Hawle entdeckt, hat der Lieferant unmittelbar nach Information über die Fehler seine Fertigung zu unterbrechen, den Umlaufbestand (intern und unterwegs zu Hawle befindliche Ware) oder Bestände bei Hawle zu überprüfen, zu sortieren oder nachzuarbeiten. Wirksame Abstellmaßnahmen sind durchzuführen. Bis zum Nachweis der Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen kann Hawle Sondermaßnahmen (z.B. erhöhte Prüflichte beim Lieferanten) verlangen, für die der Lieferant kein Entgelt verlangen wird.

Ausschussteile sind vom Lieferanten unverzüglich zu verschrotten. Alle bereits gelieferten Produkte werden nach Absprache auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt. Der Lieferant muss umgehend unentgeltlich brauchbaren Ersatz (evtl. nach Aussortierung der fehlerhaften Produkte) liefern, damit sowohl die Produktion von Hawle als auch des Endkunden keine Unterbrechung oder Störung erfährt. Falls Mehraufwendungen anfallen, wie Ersatzlieferung, Sortierarbeiten, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransporte etc., gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

13 Haftung, Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, Hawle für alle vom Lieferanten verursachten Verletzungen dieser Vereinbarung von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen sowie von Eingriffsgrenzen (Störfälle, ppm-Ziele im Sinne einer statistischen Größe) befreit den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber Hawle, wenn die Qualitätsmerkmale einzelner der gelieferten Produkte von den maßgeblichen technischen Unterlagen abweichen.

Die durch Hawle vorgenommenen Prüfungen entlasten den Lieferanten nicht. Wird Hawle aus Produkthaftung, Produzentenhaftung oder Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder ähnlichen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung bzw. sein



Verhalten schuldhaft für den Schaden ursächlich war. Bei Fehlern, die auf die Herstellung des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, trägt der Lieferant die Beweislast für sein Nichtverschulden. Diese Regelung gilt auch für die Kostenübernahme von begründeten Rückrufverpflichtungen im Rahmen der Produzentenhaftung.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer adäquaten Haftpflicht- bzw. erweiterter Produkthaftpflichtversicherung. Auf Nachfrage wird der Lieferant eine Kopie der aktuellen Polizzen vorlegen. Ungeachtet eines Versicherungsschutzes des Lieferanten hat der Lieferant Hawle von berechtigten Ansprüchen Dritter, die auf fehlerhafter Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruhen, einschließlich eventueller Prozesskosten, freizustellen.

14 Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden alle vertraulichen kaufmännischen und betrieblichen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen auf Grund dieser Vereinbarung und ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

15 Umwelt, Arbeitsschutz, REACH-Verordnung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten.

Der Lieferant garantiert, dass er nur Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse an Hawle liefert, die nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 in der jeweils aktuell gültigen Fassung (REACH-Verordnung) hergestellt oder in Verkehr gebracht werden dürfen. Den nach der REACH-Verordnung vorgesehenen Informationspflichten, insbesondere der Pflicht zur Übergabe von entsprechenden Sicherheitsdatenblättern an Hawle, wird der Lieferant fristgerecht und ohne Aufforderung durch Hawle nachkommen. Hawle bekennt sich zu einem von Verantwortung und Integrität geprägten Verhalten, das über gesetzliche Regelungen hinaus soziale, ökologische und ökonomische gesellschaftliche Verantwortung nachhaltig zum Ausdruck bringt. Unser Handeln ist jederzeit geprägt von Nachhaltigkeit unter wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten. Wir erwarten von unseren Lieferanten ebenfalls eine derartige Ausrichtung und die Einhaltung der jeweiligen landesspezifischen Gesetze und Vergütungen.

16 Schlussbestimmungen, Laufzeit, Änderungen

Der Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von Hawle örtlich zuständige österreichische Gericht. Hawle kann jedoch auch das im Land des Lieferanten für den Lieferanten zuständige Gericht anrufen. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl. 1988/96 (Wiener Vertrag – UN-Kaufrecht).

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen von Vertragsgegenständen, die während der Geltungsdauer dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bestellt werden.

Sollten einzelne Teile dieser Qualitätssicherungsvereinbarung – gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Vöcklabruck, am _____
(Datum)

Ort, am _____
(Datum)

Hawle

Lieferant

Vöcklabruck, Oktober 2018



Anhang 1:

Auflistung der gegenwärtig mit Hawle verbundenen Unternehmen:	
<ul style="list-style-type: none">• Hawle Holding GmbH (Österreich/Austria)• Hawle Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (Österreich/Austria)• Fabryka Armatury Hawle Spółka z o.o. (Polen/Poland)• EGM-Industrieguss GmbH (Österreich/Austria)• Hawle Armatury spol. s r.o. (Tschechische Republik/Czech Republic)• HAWLE Mid East FZE (Vereinigte Arabische Emirate/United Arab Emirates)• Hawle s.r.o. (Slowakei/Slovakia)• Hawle Service GmbH (Österreich/Austria)• Hawle América del Sur S.A.C. (Peru/Peru)• ÖZ-KAN Makina Elemanları San. ve Tic. A.Ş. (Türkei/Turkey)• Öz-Kan Su Armatürleri İhracat San. ve Tic. A Ş (Türkei/Turkey)• OOO Hawle Industrierwerke (Russland/Russia)• Nova Siria srl (Italien/Italy)• OOO Hawle Sevkom (Russland/Russia)• Strojárna Šanov spol. s r.o. (Tschechische Republik/Czech Republic)	

